

Leitfaden Pauschalförderung

Rechtliche Grundlagen:

Landeshaushaltsordnung NRW (insbesondere §§ 23, 44 LHO NRW + entsprechende Verwaltungsvorschriften VV) in Verbindung mit den Förderrichtlinien Denkmalpflege

Programmbeschreibung:

Kommunen können Mittel für eigene Denkmalförderprogramme aus dem Denkmalförderprogramm des Landes zur Verfügung gestellt werden. Gefördert werden daraus kleinere Maßnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereinen zum Erhalt, der Pflege und der Präsentation von Denkmälern.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese sind zur Weiterleitung der Fördermittel berechtigt und gewähren aus den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln Zuschüsse zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen an natürliche und juristische Personen.

Voraussetzung für die Gewährung von Pauschalzuweisungen des Landes ist die Veranschlagung von komplementären kommunalen Haushaltsmitteln.

Die Gewährung von Pauschalmitteln an die Gemeinden und Gemeindeverbände richtet sich nach der Größe des Denkmalbestandes, dem Umfang der denkmalpflegerischen Maßnahmen in der Gemeinde und in dem Gemeindeverband sowie der jeweiligen haushälterischen Situation der einzelnen Kommune.

Die Höhe des Prozentsatzes der von der Kommune aufzubringenden Komplementärmittel richtet sich nach der Finanzlage der Kommune sowie dem Denkmalbestand und ist in der Förderrichtlinie Denkmalpflege geregelt.

Der Antrag auf Bewilligung von Pauschalmitteln ist durch die Gemeinden und Gemeindeverbände über das Online-Portal <https://www.denkmal.foerderung.nrw> in der Regel bis zum 1. Oktober des Vorjahres zu stellen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände bewilligen Zuschüsse an Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereinen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Pauschalmitteln nach den Vorgaben für die Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten.

Diese Zuschüsse müssen im Einzelfall mindestens 200 Euro betragen und dürfen den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten.

Die Anträge sind schriftlich vor Maßnahmebeginn bei der zuständigen Unteren Denkmalsbehörde einzureichen.

Leitfaden Pauschalförderung

Verfahren ab dem Denkmalförderprogramm 2023

Es ist beabsichtigt, die Pauschalförderungen vom übrigen Denkmalförderprogramm zu entkoppeln und so eine frühere Mittelzuweisung an die Bezirksregierungen zu ermöglichen. Angestrebt wird eine Mittelzuweisung Anfang Januar des Programmjahres. Die Bewilligungen an die Kommunen können dann wesentlich früher erfolgen und das kommunalen Programms kann so wesentlich eher begonnen und abgewickelt werden.

Der Verfahrensablauf zwischen Kommune und Bezirksregierung bleibt im Wesentlichen gleich. Der Antrag ist über das Online-Portal zu stellen, die Bewilligung erfolgt durch die Bezirksregierung, Verwendung ist der Bezirksregierung gegenüber nachzuweisen. Evtl. nicht verbrauchte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

Neu sind in diesem Verfahren die Formulare sowie der zeitlich gestraffte Ablauf. (s. unten)

Das Verfahren zwischen Kommune und Dritten wird auf das Erstattungsprinzip umgestellt. Nach Antragstellung und Prüfung der beabsichtigten Maßnahmen erhält der Antragsteller von der Kommune eine Inaussichtstellung einer Förderung zusammen mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage der Rechnungen durch den Antragsteller entscheidet die Kommune über den Antrag, erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Zuwendung aus. Da die Entscheidung über die Zuwendung **nach** Prüfung der denkmalgerechten Durchführung der Maßnahme stattfindet und durch die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen die Verwendung bereits nachgewiesen wurde, ist kein weiterer Verwendungsnachweis des Antragstellers erforderlich.

Das Erstattungsprinzip und das oben beschriebene Verfahren verkürzt die Programmabwicklung um einige bislang erforderliche Verfahrensschritte. Zudem entfallen Rückforderungen zu viel oder zu Unrecht gezahlter Zuwendungen.

Durch das Verfahren erhält die Kommune zudem die größtmögliche Flexibilität. Die Entscheidung über die Aufnahme ins Programm und die Festsetzung des kommunalen Fördersatzes kann zu einem von der Kommune festzulegenden Stichtag erfolgen.

Es werden nur für Maßnahmen Zuwendungen bewilligt, die auch tatsächlich durchgeführt wurden. Rückforderungen für nicht durchgeführte Maßnahmen oder Nachfragen, ob noch beabsichtigt ist die Maßnahme durchzuführen, entfallen

Auch für dieses Verfahren gibt es neue Vordrucke und einen gestrafften zeitlichen Ablauf (s. unten)

Leitfaden Pauschalförderung

1. Verfahrensschritte kommunaler Antrag auf Pauschalförderung	
Zeitpunkt	Verfahrensschritt
Mitte Vorjahr	Programmaufruf durch das MHKBD mit Veröffentlichung der Kommunalen Fördersätze für das nächste Programmjahr
Bis 1.10. Vorjahr	Antrag der Kommune auf Pauschalförderung über das Online-Portal https://www.heimatfoerderung.nrw/auth/login Der online eingereichte Antrag ist im Anschluss auszudrucken, unterschrieben und mit der Erklärung des Kämmersers versehen bei der Bezirksregierung einzureichen.
	Der Auszug aus dem beschlossenen und genehmigten Haushalt ist nach Möglichkeit beizufügen oder nachzureichen. Die Vorlage muss spätestens mit dem Verwendungsnachweis erfolgen.
Anfang des Programmjahres	Entscheidung des Landes über das Pauschalförderprogramm und Mittelzuweisung an die Bezirksregierung
	Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung an die Kommune mit Regelung des Weiterleitungsverfahrens Anlage: verbindliches Muster Zuwendungsbescheid an Dritte, Verwendungsnachweis Dritte, Verwendungsnachweis Kommune
	Durchführungs- und Bewilligungszeitraum: Bekanntgabe des Bescheides bis zum 28.02. des Folgejahres (Einer Verlängerung des Durchführungszeitraumes wird nicht mehr zugestimmt, da dies durch den neuen Zeitplan nicht mehr notwendig ist)
Bis 01.03. Folgejahr	Mitteilung Kommune an Bezirksregierung über nicht verausgabte Mittel
	Bezirksregierung teilt ein entsprechendes Kassenzeichen für die Rückzahlung mit
	Rückzahlung auf Landeskonto
30.06. Folgejahr	Vorlage Verwendungsnachweis
	Sachbericht: Kurzer Bericht über die Abwicklung des Verfahrens, eventuelle Besonderheiten oder Komplikationen sind kurz hervorzuheben
	Angaben über die Ausgaben: Tabellarische Aufstellung Antragsteller, geförderte Maßnahmen, Fördersatz, Auszahlungsdatum, zuwendungsfähige Ausgaben, Zuwendungsbetrag
	Die Vorlage der Einzelverwendungsnachweise der Dritten ist nicht mehr notwendig. Die Verwendungsnachweise sind vorzuhalten aber nur auf Anforderung zu übersenden
	Falls noch nicht eingereicht: Vorlage Auszug aus dem beschlossenen und genehmigten Haushalt
anschließend	Prüfung Verwendungsnachweis durch die Bezirksregierung
	Schlussverfügung der Bezirksregierung
	Mitteilung über Abschluss des Verfahrens, ggf. Rückforderung bei nicht förderfähigen Maßnahmen

Leitfaden Pauschalförderung

2. Verfahrensschritte Antrag Dritter an die Kommune auf Förderung aus den Pauschalmitteln	
Zeitpunkt	Verfahrensschritt
Ende Vorjahr / Anfang Programmjahr	Aufstellung kommunales Förderprogramm
Zeitpunkt wird von der Kommune festgelegt	Förderaufruf / Programmaufruf der Kommune
	Antrag Dritter an Kommune <ul style="list-style-type: none"> - Nach Nr. 3 VV zu LHO ist der Antrag schriftlich einzureichen - Es wird kein einheitliches Musterformular vorgeschrieben - Die Kommune kann eigene Formulare vorsehen
	Inaussichtstellung einer Förderung mit Genehmigung zum Vorzeitigen Maßnahmebeginn <ul style="list-style-type: none"> - das mit dem Zuwendungsbescheid von der Bezirksregierung übersandte Muster ist zu verwenden - Anpassungen im Layout und Ergänzung im Gemeindespezifische Auflagen ist möglich
	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme wurde noch nicht begonnen - Grundsätzliche Förderfähigkeit (s. Maßnahmenkatalog) - Denkmal oder Objekt im Denkmalsbereich (s. Nebenbestimmung Nr. 5 Zuwendungsbescheid Bezirksregierung)
	Regelungen: <ul style="list-style-type: none"> - Höchstbetrag der Förderung ist festzusetzen
Zeitpunkt wird von der Kommune festgelegt; empfohlen 30.11. Programmjahr	Festlegung Zeitpunkt Abschluss der Maßnahmen und Vorlage Rechnung mit Vordruck „Abschluss der Maßnahme und Ausgabennachweis“ <ul style="list-style-type: none"> - Die Kommune kann eigene Fristen festsetzen - Vorgeschlagen wird der 30.11. des Programmjahres, damit die Kommune genug Zeit zur Prüfung des Antrags und zum Erlass des Zuwendungsbescheides hat
	Zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Keine Doppelförderung (DFP und Pauschalförderung) - Wertgrenze: Die Einzelförderung muss gem. der Förderrichtlinien Denkmalpflege mindestens 200 € je Einzelfall betragen, höchstens 10.000 €-: - Fördersatz: bis zu 50% für Private und bis zu 30% für Kirchen - Inaussichtstellung und VZM begründen keinen Anspruch auf eine Förderung

Nach dem 30.11. Programmjahr	Entscheidung über Kommunales Förderprogramm <ul style="list-style-type: none"> - Ermessensentscheidung der Kommune - Eigene Entscheidungskriterien möglich - Es können eigene Prozentsätze festgelegt werden - Höchstsatz Private: 50%

Leitfaden Pauschalförderung

	<ul style="list-style-type: none">- Höchstsatz Kirchen: 30%
	Ausnahmen, z.B. vom Fördersatz, können bei der BR beantragt werden, z.B. höherer Fördersatz für unrentierliche Denkmäler wie z.B. Wegekreuze; der Ausnahmeantrag ist zu begründen
Bis zum 31.12. Programmjahr	Erlass Zuwendungsbescheid an Dritten <ul style="list-style-type: none">- Formeller Zuwendungsbescheid ist nach LHO zwingend erforderlich- der mit dem Zuwendungsbescheid von der Bezirksregierung übersandte Musterbescheid ist zu verwenden- Anpassungen im Layout ist möglich- Bewilligungen nach dem 31.12. des Programmjahres sind nicht förderfähig- Rechtsbehelfsbelehrung ist erforderlich damit der Zuwendungsbescheid Bestandskraft nach Fristende erlangt
bis 28.02. Folgejahr	Auszahlung der Zuwendung an Dritte

Leitfaden Pauschalförderung

3. Fördergegenstände	
1	Grundsätzliche Fördervoraussetzung: Das Förderobjekt ist <ul style="list-style-type: none">- ein eingetragenes Denkmal,- für das Objekt wurde vorläufiger Schutz gemäß Denkmalschutzgesetz angeordnet und die endgültige Unterschutzstellung bis wird zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen.- Das Objekt liegt im Denkmalbereich und die geplanten Maßnahmen betreffen den Schutzbereich der Denkmalbereichssatzung (z.B. die das charakteristische Erscheinungsbild prägende Elemente sowie Substanz)
2	Förderfähige Maßnahmen
2.1	Maßnahmen zum Erhalt der Denkmalsubstanz <ul style="list-style-type: none">- Restaurierungsmaßnahmen- Konservierungsmaßnahmen
2.2	Maßnahmen zum Erhalt des Erscheinungsbildes des Denkmals <ul style="list-style-type: none">-
2.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen / bauzeitlichen Erscheinungsbildes <ul style="list-style-type: none">- Austausch nicht denkmalgerechter in der Vergangenheit erfolgter Modernisierungen durch denkmalgerechte, dem bauzeitlichen Erscheinungsbild entsprechende Ausführungen- Austausch „Kunststofffenster“ / „Kunststofftür“ gegen Holzfenster/Holztür in bauzeitlicher denkmalgerechter Ausführung- Wiederherstellung Treppenanlage nach bauzeitlichem Vorbild
2.4	Aufwendungen von Privatpersonen, Heimat- und Geschichtsvereinen oder sonstigen Institutionen für die Organisation des „ Tages des Offenen Denkmals “, insbesondere für die Erstellung von orts- oder denkmalbezogenem Informationsmaterial
3	Nicht förderfähige Maßnahmen
3.1	Modernisierungsmaßnahmen Energetische und technische Ertüchtigung <ul style="list-style-type: none">- Erneuerung Heizungsanlage- Elektroanlagen
3.2	Austausch noch instandsetzbarer Originalbausubstanz <ul style="list-style-type: none">- Restaurierbare Fenster- Restaurierbare Türen

Leitfaden Pauschalförderung

4. Wichtige Hinweise:	
1	Die aus dem Programm förderfähigen Maßnahmen sind nicht deckungsgleich mit den Maßnahmen, für die eine Steuerbescheinigung ausgestellt werden kann. Die Steuerbescheinigung kann mehr Maßnahmen umfassen.
2	<p>Wenn von der Kommune nicht förderfähige Maßnahmen durch Zuwendungsbescheid gefördert wurden, kann der Landesanteil nach der Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgefordert werden.</p> <p>Die Rückforderung betrifft nur das Rechtsverhältnis zwischen Kommune und Bezirksregierung und berührt nicht das Rechtsverhältnis zwischen Dritten und der Kommune.</p> <p>Dies bedeutet, dass die Rückforderung der Bezirksregierung keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Zuwendungsbescheides der Kommune an den Dritten hat. Dieser wird durch die Rückforderung nicht automatisch auch rechtswidrig und könnte widerrufen werden. Dieser Bescheid bleibt bestehen.</p> <p>Der hierin enthaltene Landesanteil muss in diesem Fall von der Kommune getragen werden.</p> <p>Es ist daher im Interesse der Kommune, Zuwendungen aus dem Pauschalprogramm nur für Maßnahmen zu bewilligen, die dem Maßnahmenkatalog entsprechen.</p>